

Satzung

zur 4. Änderungssatzung vom 11.11.2013 zur Gebührensatzung vom 16.12.2008 zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Weeze

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685),

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.),

des Abfallgesetzes für das Land NRW (Landesabfallgesetz LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250 - SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975)

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weeze vom 18.12.2012

alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 05.11.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl, Häufigkeit der Leerung und Zweck der Abfallbehälter berechnet.
- (2) Die Gebühren eines Sortimentes betragen jährlich bei 14-tägiger Entleerung für die Entsorgung eines Restabfallbehälters und bei 4- wöchentlicher Entleerung für die Entsorgung eines Abfallbehälters für Papier/Pappe mit je einem Fassungsvermögen von

80 l (grau)	u.	240 l (grün)	139,40 €
120 l (grau)	u.	240 l (grün)	177,40 €
240 l (grau)	u.	240 l (grün)	291,40 €
770 l (grau)	u.	770 l (grün)	1.018,90 €
1.100 l (grau)	u.	1.100 l (grün)	1.449,40 €
4.400 l (grau)	u.	4.400 l (grün)	5.765,40 €

- (3) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-tägiger Entleerung für die Entsorgung eines zusätzlichen Restabfallbehälters mit je einem Fassungsvermögen von

80 l (grau)	139,40 €
120 l (grau)	177,40 €
240 l (grau)	291,40 €
770 l (grau)	1.018,90 €
1.100 l (grau)	1.449,40 €
4.400 l (grau)	5.765,40 €

- (4) Die Gebühren betragen jährlich bei 4 -wöchentlicher Entleerung für die Entsorgung eines zusätzlichen Abfallbehälters für Papier/Pappe zum Sortiment mit einem Fassungsvermögen von

240 l (grün)	21,10 €
770 l (grün)	95,80 €
1.100 l (grün)	134,80 €
4.400 l (grün)	528,50 €

- (5) Die Gebühren eines Abfallbehälters für die pflanzlichen Abfälle aus Küche und Gartenanlagen (Braune-Tonne) betragen jährlich bei 14-tägiger Entleerung pro

120 l (braun)	95,30 €
240 l (braun)	150,50 €

- (6) Die unter Abs. 2 genannten Gebührensätze gelten für die Berechnung der Gebühren des Entsorgungsangebotes (Restabfall, Papier, Schadstoffe aus Haushaltungen im Bringsystem, Sperrgut, Haushaltskältegeräte, sperrige Metallgegenstände und sperrige Grünabfälle).

- (7) Die Gebühr für Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l beträgt pro

Restabfallsammelsack	4,70 €
Papiersammelsack	1,80 €

- (8) Die Gebühr für die Benutzung von Abfallsäcken anstelle eines Abfallbehälters gem. § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung richtet sich nach den Gebühren, die gemäß Abs. 2 für die Entleerung und Entsorgung der Restabfallbehälter zu entrichten sind.

- (9) Für Gefäßveränderungen gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von 25,00 EUR je Veränderung erhoben.

- (10) Die Gebühren sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Weeze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weeze, 11.11.2013

Gemeinde Weeze

Ulrich Francken
Bürgermeister